



Bayerischer  
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag  
Ridlerstraße 75  
80339 München  
T. 089/21 23 89-0  
F. 089/29 67 06  
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 1/ 2017

# Bezirkstag.info

## Aus dem Inhalt

**Pflegeberufe: Reform mit Kompromiss auf den Weg gebracht**  
Bayerischer Bezirkstag appellierte erfolgreich an Bundespolitik

**Haushaltssituation der Bezirke 2017**  
Ohne weitere Entlastungen bleiben Umlagen hoch

**Symposium: Neue Herausforderungen für die Suchtkrankenversorgung**

Editorial. . . . .	3
<b>Gesundheit</b>	
Neues Psychiatrieentgelt in Kraft getreten . . . . .	4
Pflegeberufe: Reform mit Kompromiss auf den Weg gebracht	5
<b>Soziales</b>	
Reform der Eingliederungshilfe . . . . .	6
<b>Finanzen</b>	
Haushaltssituation der Bezirke 2017 . . . . .	10
Kassenstatistik 2016. . . . .	11
Rahmenvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst. . . . .	12
<b>Kommunales</b>	
Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze. . . . .	13
<b>Bayerischer Bezirkstag</b>	
Vollversammlung 2017 . . . . .	14
<b>Bildungswerk Irsee</b>	
Neue Herausforderungen für die Suchtkrankenversorgung . . . . .	15
Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen "Euthanasie" und Zwangssterilisation . . . . .	16
Forum Pflegewissenschaft . . . . .	17
25 Jahre kongruente Beziehungspflege . . . . .	17
Gesundheitspolitischer Kongress in Irsee . . . . .	18

**Impressum**

Herausgeber:  
Bayerischer Bezirkstag  
Ridlerstraße 75  
80339 München  
089 21 23 89 0  
[info@bay-bezirke.de](mailto:info@bay-bezirke.de)  
[www.bay-bezirke.de](http://www.bay-bezirke.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Stefanie Krüger,  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied

Redaktion:  
Michaela Spiller,  
Ulrich Lechleitner

Erscheinungstermin:  
11. April 2017

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der letzten Ausgabe unseres Informationsbriefs [Bezirketag.info](http://Bezirketag.info) habe ich an dieser Stelle schon prognostiziert, dass uns die Beteiligung des Freistaats an den Jugendhilfekosten für die Versorgung und Betreuung der minderjährig und unbegleitet eingereisten, zwischenzeitlich volljährig gewordenen ausländischen jungen Menschen sicher auch im Jahre 2017 weiter in Atem halten wird. Die damalige Ahnung ist inzwischen leider zur Gewissheit geworden.

Dabei liegt, wie so häufig, der „Teufel im Detail“. Bis heute ist es nämlich nicht gelungen, den zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden im Spitzengespräch am 1. Dezember vergangenen Jahres gefundenen Kompromiss in die Praxis umzusetzen. Grund hierfür ist das Beharren des Freistaats auf einer zeitnahen Geltendmachung dieser Kostenbeteiligung durch die Bezirke, damit die für die Jahre 2017 und 2018 zugesagten insgesamt 112 Millionen Euro ebenso zeitnah aus dem Staatshaushalt abfließen können. Andernfalls soll nach dem Willen der Staatsregierung der Kostenbeteiligungsanspruch ersatzlos entfallen.

Die Bezirke können ihren Kostenbeteiligungsanspruch gegen den Freistaat jedoch nur dann einfordern, wenn sie die notwendigen einzelfallbezogenen Daten von den zuständigen insgesamt 96 örtlichen Jugendämtern zuverlässig quartalsweise zur Verfügung gestellt bekommen. Zwar ist der hierfür benötigte Datensatz an sich durchaus überschaubar. Dennoch muss er von den Jugendämtern zusätzlich zur Anmeldung und Abrechnung der für sie ohnehin gesetzlich vorgesehenen und mit erheblich längeren Fristen versehenen Kostenerstattung bereitgestellt und gemeldet werden. Dies bedeutet einen regelmäßig wiederkehrenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der gerade bei den örtlichen Jugendhilfeträgern, die besonders viele unbegleitete junge Flüchtlinge in der Jugendhilfe versorgen mussten und müssen, nicht unerheblich ist. Können die Jugendämter die Daten nun nicht rechtzeitig liefern, so könnte der jeweilige Bezirk für diese jungen Volljährigen keine staatliche Kostenbeteiligung mehr einfordern, müsste den Jugendämtern aber auf eine nach den gesetzlichen Fristen auch erheblich später noch mögliche Abrechnung hin die entstandenen Jugendhilfekosten dennoch erstatten.



*Stefanie Krüger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen  
Bezirketags*

Die kommunale Ebene – Bezirke und deren Umlagezahler – müsste diese Kosten dann in vollem Umfang selbst tragen.

Selbstverständlich sind alle Beteiligten in diesem komplizierten Verfahren bemüht, den ihnen zufallenden Part bestmöglich zu erfüllen. Es kann jedoch nicht angehen, dass das Risiko einer in erster Linie haushalterisch bedingten Fristenregelung, zu deren Einhaltung der Freistaat zudem nur die Bezirke, nicht aber die örtlichen Jugendhilfeträger verpflichten will, ausschließlich zu Lasten der kommunalen Ebene gehen soll. Der Freistaat riskiert an dieser Stelle schlimmstenfalls die zeitliche Verzögerung einzelner Abrechnungen bis zum Ablauf der gesetzlichen Fristen, die Kommunen aber verlieren bares Geld.

Ich werbe daher zum einen für die Solidarität der örtlichen Jugendhilfeträger, trotz des zusätzlichen Aufwands den Bezirken die für die staatliche Kostenbeteiligung notwendigen Daten bereitzustellen, und appelliere zum anderen an die Bereitschaft der Staatsregierung, einen für alle gleichermaßen gangbaren Weg zur Umsetzung der am 1. Dezember 2016 gefundenen Einigung zu finden.

Mit Blick auf die für den Sommer dieses Jahres mit der Staatsregierung vereinbarte Zwischenbilanz zum Kostenbeteiligungsverfahren, wäre dies ein ebenso wichtiges wie notwendiges Signal.

Ihre

Stefanie Krüger

# Neues Psychiatrieentgelt in Kraft getreten

## Die Weichen für das neue Budgetsystem ab 2020 sind gestellt

Im Vergleich zu den seit 2009 geführten, durchaus bewegten Debatten zur Neuausgestaltung des Psychiatrieentgelts trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (im Folgenden kurz PsychVVG) zum 1. Januar 2017 nun nahezu geräuschlos in Kraft (siehe zuletzt Bezirketag.info, Nr. 4/2016).

Der Bayerische Bezirketag hatte sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass im neuen Budgetsystem die Bezirkskliniken mit ihrer regionalen Versorgungs- und Vergütungspflichtung besser abgebildet werden können. Neue Instrumente und Pflichten sollen dabei mehr Transparenz ins Versorgungs- und Vergütungssystem bringen. Hierzu zählten beispielsweise ein Krankenhausvergleich oder Nachweise zur personellen Ausstattung. Krankenhäuser müssen auch darlegen, dass die Mittel, die sie für das Personal verhandelt haben, für diesen Zweck verwendet wurden. Die krankenspezifischen Budgetverhandlungen vor Ort gestalten sich dadurch sicherlich nicht einfacher. Der Handlungsspielraum wird für die Häuser deutlich enger. Überschüsse für neue, dringend erforderliche Investitionen werden kaum noch erwirtschaftet werden können.

### „Hausaufgaben“ der Bundesebene bis 2020

Bis zur Scharfschaltung des neuen Budgetsystems im Jahr 2020 sind auf Bundesebene noch zentrale

Details auszugestalten. Die Selbstverwaltung hat ihre Arbeit an den „Hausaufgaben“ begonnen:

- Anfang des Jahres gab der Gemeinsame Bundesausschuss eine Studie zur Personalbemessung in Auftrag. Diese wird in die Entwicklung einer Richtlinie für die personellen Mindestvorgaben einfließen. Die Psychiatrie-Personalverordnung wird damit abgelöst.
- Bezüglich des neuen Regelversorgungsangebotes der stationsäquivalenten Behandlung werden ebenso auf Arbeitsebene Fragen der Leistungsbeschreibung, der Dokumentation oder auch der Einbindung niedergelassener Psychiaterinnen und Psychiater und weiterer ambulanter Leistungserbringer bearbeitet. Dies dient letztlich dazu, die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern auf Bundesebene schließen zu können.

Der Bayerische Bezirketag wird diese Entwicklungen weiter begleiten. Insbesondere wird er darauf achten, dass die zum 1. Januar 2018 einzuführende bundeseinheitliche Dokumentation in den Psychiatrischen Institutsambulanzen mit der bayerischen Systematik kompatibel ist. Denn diese entspricht bereits den Anforderungen des PsychVVG.

*Katharina Schmidt*  
Referentin Bayerischer Bezirketag  
[k.schmidt@bay-bezirke.de](mailto:k.schmidt@bay-bezirke.de)

# Pflegeberufe: Reform mit Kompromiss auf den Weg gebracht

## Bayerischer Bezirktag appellierte erfolgreich an Bundespolitik

Vor etwas mehr als einem Jahr legte die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Reform der Pflegeberufe vor (Pflegeberufereformgesetz, PflBRefG; siehe zuletzt [Bezirketag.info](http://Bezirketag.info), Nr. 2/2016). Wenige Monate später folgten die Eckpunkte zu einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Wenige Sitzungswochen vor Ende dieser Legislaturperiode einigten sich die Koalitionsparteien auf Bundesebene und die Bundesregierung auf einen Kompromiss bezüglich der Reformvarianten – generalistische Ausbildung oder Y-Modell.

### Hintergrund der Reform

Die drei bisherigen Ausbildungsberufe sind auf unterschiedliche Ziel-, eigentlich besser Altersgruppen (Kind, Erwachsener, älterer Mensch) und Versorgungssettings (Pflege-, Altenheim, Krankenhaus) ausgerichtet. Dabei ist diese klare Abgrenzung in der Realität längst überholt. Psychisch kranke Menschen sind in jeder Altersgruppe und in jedem Versorgungssetting zu finden. Eine Reform der Ausbildung war auch aus diesem Grund überfällig.

### Reformvarianten und Kompromiss

Informationen zum aktuell auf Bundesebene gefundenen Kompromiss können derzeit nur der Presseberichterstattung entnommen werden. Er beinhaltet wohl Elemente beider Reformvarianten. Für eine Bewertung ist insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abzuwarten.

### Generalistik

Grundlegende pflegerische und therapeutische Kompetenzen werden in einer gemeinsamen dreijährigen „Erstausbildung“ vermittelt. Die Spezialisierung erfolgt nach dem eigentlichen Berufsabschluss. Die Dauer und Verteilung der Praxiseinsätze könnten in den Bereichen sehr

flexibel gehandhabt werden. So steht ausreichend Zeit für den Praxiseinsatz zum Beispiel in der Psychiatrie oder der Langzeitpflege zur Verfügung. Lediglich bei Auszubildenden anderer Träger sollte beim Stundenkontingent für den Praxiseinsatz darauf geachtet werden, dass zum Beispiel ein Minimum von 240 Stunden in der Psychiatrie abzuleisten ist.

### Sogenanntes Y-Modell

Das sogenannte Y-Modell ist gekennzeichnet durch eine zweijährige gemeinsame Ausbildung und ein Jahr Spezialisierung im Bereich Alten-, Kranken- oder Kinderkrankenpflege. Das Modell scheint die bisherige Abgrenzung nach Altersgruppe und Versorgungssetting und damit bisherige Defizite in ein neues Ausbildungsmodell zu überführen. So könnte – vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung – eine Pflegekraft aus dem Bereich Kinderkranken- oder Altenpflege nicht ohne Zusatzprüfung europaweit tätig werden. Die EU-weite Anerkennung des einheitlichen, generalistischen Abschlusses steigert zudem auch die Attraktivität des Berufsbildes.

### Klares Bekenntnis des Hauptausschusses

Zuletzt erneuerte der Hauptausschuss am 9. März 2017 sein klares Bekenntnis zur Reform der Pflegeberufe und für eine generalistische Ausbildung. Insbesondere die Altenpflege muss gestärkt werden. Auch unterstützte er die Initiative des Verbandspräsidenten und der Bezirkstagspräsidenten auf Bundesebene, um die Reform noch in dieser Legislaturperiode zu vollenden.

*Katharina Schmidt*  
Referentin Bayerischer Bezirktag  
[k.schmidt@bay-bezirke.de](mailto:k.schmidt@bay-bezirke.de)

# Reform der Eingliederungshilfe

## Was bringen BTHG, PSG III und RBEG?

Mit der Zustimmung des Bundesrates haben Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetz III und Regelbedarfsermittlungsgesetz Ende des vergangenen Jahres die letzte Hürde des Gesetzgebungsverfahrens genommen. Inkrafttreten werden die verschiedenen darin enthaltenen Neuerungen in mehreren Stufen, die letzten erst 2023, die ersten gelten schon seit 30. Dezember 2016.

Die folgende Darstellung folgt diesen Stufen aufwärts von „aktuell“ bis 2023.

### Einsatz von Einkommen und Vermögen

Bereits seit 1. Januar 2017 ist die **Vermögensfreigrenze** in der Eingliederungshilfe und in der Hilfe zur Pflege auf 25.000 Euro angehoben. Für die Hilfe zur Pflege gilt dies aber nur dann, wenn dieses Vermögen ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird. Von den Verbesserungen beim Vermögen nicht erfasst sind aktuell noch die existenzsichernden Leistungen, so dass Menschen, die auf Grundsicherung oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, nicht davon profitieren könnten. Um dieses Manko zu beheben, wird ab 1. April 2017 deswegen auch die allgemeine Vermögensfreigrenze von derzeit minimal 1.600 Euro auf generell mindestens 5.000 Euro angehoben.

Beim **Einkommen** ist in der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (aktuell maximal 265,85 Euro), § 82 Abs. 3a SGB XII. Einkommen aus anderen Quellen, etwa aus Unterhalt oder Rente, werden nicht privilegiert. Damit den Beschäftigten im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen ein höheres Netto-Arbeitsentgelt verbleibt, ist der Freibetrag vom Werkstattentgelt leicht angehoben. Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist vom Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 50 Prozent des

diesen Betrag übersteigenden Entgelts (bisher 25 Prozent) abzusetzen. Bei dem aktuellen Regelsatz von 409 Euro bedeutet das einen Freibetrag von 50 Prozent aus dem den Betrag von 51,13 Euro übersteigenden Werkstattentkommen. Ab 2020 greifen dann mit der Herauslösung aus der Sozialhilfe bei der Eingliederungshilfe weitere Verbesserungen: Die Vermögensfreigrenze steigt noch höher auf über 50.000 Euro. Einkommen und Vermögen des Partners spielen keine Rolle mehr; bei Kindern aber das der im Haushalt lebenden Eltern. An den Kosten beteiligen musste eine alleinstehende Person sich bisher, wenn ihr Einkommen ca. 1.300 Euro überstieg, zukünftig – bei Erwerbstätigkeit – dann erst ab etwa 2.500 Euro, aus Rente ab ca. 1.800 Euro.

### Zuständigkeit

Die Länder haben ab 1. Januar 2018 zu bestimmen, wer für die „neue“ Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sachlich zuständiger Träger sein soll.

In einer ersten Besprechung am 20. Februar 2017 zu den notwendigen und möglichen landesgesetzlichen Regelungen auf Einladung des Sozialministeriums schlug der Bezirkstag das sogenannte **Regelaltersmodell** vor, bei dem die Abgrenzung zwischen örtlichem und überörtlichem Träger bei Wohnen in der eigenen Wohnung nicht mehr nach der Hilfeart Pflege oder Eingliederungshilfe, sondern danach erfolgen würde, ob der Hilfebedarf erstmals vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt.

Der Referent des Landkreistages brachte den Vorschlag ein, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie die gleichzeitig zu gewährenden existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) vollständig den Bezirken zu übertragen. Nach den Fallzahlen der amtlichen Statistik für Ende 2015 kämen so 8.359 zusätzliche Fälle in der Hilfe zur Pflege zu den Bezirken. Nur wenn weder Eingliederungshilfe, noch Hilfe zur Pflege zu gewähren ist, sollen für die existenzsichernden Leistungen weiter die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sein („**Allzuständigkeit** der Bezirke“). Dieser Vorschlag



fand bei den Anwesenden sehr große Zustimmung, da dadurch eine eindeutige und streitfreie Zuständigkeitsregelung getroffen und die Hilfe aus einer Hand gewährleistet würde.

Als weitere Variante brachte der Städtetag die sogenannte **Optionslösung** ein. Dabei soll bestimmten leistungsfähigen großen Kommunen in Bayern die Möglichkeit eröffnet werden, die „Allzuständigkeit“ von den Bezirken zu übernehmen.

### **Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter**

Als Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen gibt es ab 2018 die Beschäftigungsmöglichkeit bei „anderen Leistungsanbietern“ und das Budget für Arbeit. Letzteres ermöglicht Lohnkostenzuschüsse bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bis zur Höhe von 75 Prozent des Arbeitslohns, maximal 40 Prozent der Rentenbezugsgröße, aktuell bis zu 1.190 Euro.

Die Länder sind ermächtigt, den Prozentsatz der Rentenbezugsgröße anzuheben. Diese Frage wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration derzeit geprüft. In der Besprechung am 20. Februar 2017 zu den landesgesetzlichen Regelungen haben sich Vertreter der Betroffenen- und der Leistungserbringerverbände für eine Erhöhung ausgesprochen. Die Geschäftsstelle plädierte dafür, die gesetzliche Regelung zunächst zu erproben, da praktische Erfahrungen mit diesem Instrument bisher fehlen und Aussagen zur „richtigen“ Höhe nicht mehr gewonnen werden können, wenn die Abweichung nach oben erst einmal festgeschrieben ist.

Für die „anderen Leistungsanbieter“ gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für eine Werkstatt. Sie brauchen allerdings keine förmliche Anerkennung, haben keine Aufnahmeverpflichtung, müssen nicht Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anbieten, keine Mindestplatzzahl und auch nicht die räumliche und personelle Ausstattung wie eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen vorhalten.

### **Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren**

Um eine nahtlose Leistungserbringung zu gewährleisten, ist ab 2018 die Erstellung eines Teilhabeplans vorgesehen, wenn mehrere Rehaträger

beteiligt oder Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen (dies sind zum Beispiel Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder existenzsichernde Leistungen) erforderlich sind (§ 19 SGB IX). Dieser soll *„die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen“*. Zur stärkeren Beteiligung des Leistungsberechtigten ist mit seiner Zustimmung die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorgesehen. Im Werkstattbereich ersetzt das Teilhabeplanverfahren den Fachausschuss (§ 2 Abs. 1a WVO).

Das Gesamtplanverfahren wird ab dem Jahr 2018 neu und insbesondere wesentlich detaillierter normiert. Unter anderem wird abstrakt geregelt, wie der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten für Leistungen der Eingliederungshilfe zu ermitteln ist. Demnach muss die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Einzelnen durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen. Auf Wunsch der Trägerverbände tendiert das Sozialministerium dazu festzulegen, dass das Instrument die Facetten der ICF widerspiegeln, eine praktikable Anzahl von Items, Feststellungen zu deren jeweiligem Grad der Beeinträchtigung und auch eine zumindest grobe Schätzung des Bedarfs enthalten soll. Außerdem will es die Anwendung auch auf Kinder und Jugendliche sowie das bisher praktizierte Verfahren festschreiben, wonach der Gesamtplan in einer Arbeitsgruppe der Eingliederungshilfeträger zusammen mit Trägerverbänden und Betroffenen fortzuentwickeln ist.

Ab 2020 ist im Rahmen des Gesamtplans mit dem Leistungsberechtigten darüber zu beraten, welche Barmittel ihm zur selbstbestimmten Verwendung aus dem Regelsatz verbleiben.

### **Vereinbarungsrecht**

Leistungsvereinbarungen über Eingliederungshilfe und die Leistungen nach dem SGB XII werden ab 2018 schiedsstellenfähig (§ 126 Abs. 2 SGB IX). Bisher gilt dies nur für Vergütungsvereinbarungen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Leistungsvereinbarung entscheidet derzeit die Sozialgerichtsbarkeit.

Bei Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen

Verpflichtungen ist erstmals im Gesetz die entsprechende Kürzung der vereinbarten Vergütung verankert (§ 129 SGB IX).

### Unabhängige Teilhabeberatung

Mit jährlich 58 Millionen Euro an Bundesmitteln soll ab 2018 bis inklusive 2022 die Einrichtung von Leistungsträgern und –erbringern unabhängigen Beratungsstellen gefördert werden, die insbesondere im Vorfeld einer Antragstellung tätig werden (§ 32 SGB IX). Besonderes Förderkriterium soll die Beratung durch Menschen mit Behinderung oder betroffene Angehörige sein („Peer Counseling“). Das Bundessozialministerium hat die Vorlage seiner Förderrichtlinie für Mai 2017 angekündigt, nach der die Bewerbungsfrist voraussichtlich am 31. August 2017 enden wird. Die Anschlussfinanzierung ist offen.

Bei der Erörterung der Umsetzung haben insbesondere die Vertreter der Betroffenen betont, dass sie in Bayern die Offene Behindertenarbeit nicht als geeignete Stelle für die Durchführung sehen, schon weil Träger großteils die Wohlfahrtsverbände sind.

### Frühförderung

Generell sieht das Bundesteilhabegesetz ab 2018 hier pauschalierte Entgelte für die einzelnen Dienste je nach Leistungsprofil vor. Es gibt dem Landesgesetzgeber aber die Möglichkeit, hiervon abzuweichen (§ 46 Abs. 5 SGB IX). Nach einhelliger Meinung aller Beteiligten der ersten Anhörungsrunden im Sozialministerium zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG sollte Bayern davon Gebrauch machen, um das bewährte Vergütungssystem nach dem Rahmenvertrag Interdisziplinäre Frühförderung beibehalten zu können. Dieses sieht bisher Pauschalsätze für bestimmte Leistungsangebote der Frühförderstellen vor.

Außerdem eröffnet das BTHG den Ländern prinzipiell die Möglichkeit, neben den klassischen Frühförderstellen „weitere Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“ zuzulassen (§ 46 Abs. 2 SGB IX). Hierfür sahen die Vertreter in der Anhörungsrunde beim Sozialministerium in Bayern keinen Bedarf.

### Evaluation

In Art. 25 BTHG, der 2018 in Kraft tritt, hat der Gesetzgeber eine Evaluation der Folgen der Neu-

regelungen angeordnet. Das Bundessozialministerium ist verpflichtet, in den Jahren 2017 bis 2021 im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden Projekte zur modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen zu fördern und in die modellhafte Erprobung ab dem Jahr 2019 die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises einzubeziehen. Außerdem ist in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe zu evaluieren.

Das Bundessozialministerium muss dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in den Jahren 2018, 2019 und 2022 über die Ergebnisse der Untersuchungen und der Modellvorhaben berichten. Eine Verpflichtung zum Ausgleich festgestellter Mehrausgaben der Eingliederungshilfeträger durch den Bund ist nicht vorgesehen.

### Eingliederungshilfe ins SGB IX, Trennung der Leistungen

2020 wird „die Herausführung der Eingliederungshilfe aus der Fürsorge“ umgesetzt, indem sie statt im SGB XII als Teil 2 im SGB IX angesiedelt wird.

Das SGB XII unterscheidet bisher zwischen ambulanten (zum Beispiel eine ambulant betreute Wohngemeinschaft oder Mobilitätshilfe), teilstationären (zum Beispiel Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein integrativer Kindergarten) und vollstationären Leistungen. In einer vollstationären Einrichtung erhält der Leistungsberechtigte momentan ein Gesamtpaket, das auch den Lebensunterhalt mit abdeckt. Dieses Paket soll ab 2020 aufgeschnürt werden, damit es im Ergebnis keinen Unterschied mehr macht, wie jemand wohnt. Dann erhalten die Personen in einer Einrichtung genauso wie bisher ambulant Versorgte statt Barbetrag und Bekleidungs-pauschale die Kosten der Unterkunft und den Regelsatz, von dem sie ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen.

Welche Aufwendungen sie für Unterkunft und Heizung bekommen, richtet sich nach § 42a SGB XII zukünftig danach, ob sie in einer eigenen Wohnung oder einer „gemeinschaftlichen Wohnform“ leben (umfasst die bisherige vollstationäre Einrichtung genauso wie eine WG). Liegen diese Aufwendungen um mehr als 25 Prozent über der ortsüblichen Warmmiete für einen Einpersonenhaushalt, sollen sie allerdings nicht



mehr dem Lebensunterhalt, sondern der Eingliederungshilfe unterfallen.

Das Mittagessen in Werkstätten gilt seit einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes als Eingliederungshilfe. Mit dem BTHG wird es für Werkstattgänger nun (wieder) existenzsichernde Leistung, für die es einen Mehrbedarf von (nach derzeitigen Werten) 3,10 Euro abzüglich einer Eigenbeteiligung von einem Euro gibt (§ 30 Abs. 8, § 42 b Abs. 2 SGB XII). Die für das Mittagessen nötige personelle und sächliche Ausstattung des Anbieters gilt allerdings als Eingliederungshilfe (genauso in der Förderstätte oder auch bei einem anderen Leistungsanbieter, § 113 Abs. 4 SGB IX). Abgesehen vom Mittagessen ist allerdings nicht geregelt, welche Komponenten welchem System zuzuordnen sind. Ist die Versorgung der Wäsche in einem Wohnheim beispielsweise eine Leistung für den Lebensunterhalt oder erfolgt sie behinderungsbedingt und damit als Eingliederungshilfe? Somit sind hier noch zahlreiche Einzelfragen zwischen Leistungsanbieter und Kostenträger zu klären. Eine Ausnahme gilt für Minderjährige. Hier vereinbaren die Anbieter weiter Grund-, Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag mit dem Kostenträger (§ 134 SGB IX).

### Abgrenzung Eingliederungshilfe/ Pflege

Im (bisherigen) **vollstationären** Bereich bleibt es trotz aller Kritik von Betroffenen und Eingliederungshilfeträgern bei der pauschalen Abgeltung der Pflegeversicherungsleistungen mit 266 Euro. Wieder weggefallen ist immerhin die im Regierungsentwurf noch enthaltene Ausweitung dieser diskriminierenden Regelung auf alle Wohnformen, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterfallen. Die Ausweitung beschränkt sich (ab 2020) nun auf ambulante Wohnformen, „in denen der Umfang der Gesamtversorgung weitgehend dem einer vollstationären Einrichtung entspricht“ (§ 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI).

In sonstigen Wohnformen stehen Eingliederungshilfe und **Pflegeversicherung** weiterhin gleichrangig nebeneinander, wobei im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der Eingliederungshilfeträger die komplette Leistung gegen Kostenerstattung durch die Pflegeversicherung zu übernehmen hat, § 13 SGB XI. Bei der Regelung des Verhältnisses von Eingliederungshilfe und **Hilfe zur Pflege** nach dem SGB XII hat man sich

für das sog. Lebenslagenmodell entschieden: Besteht die Behinderung bereits vor dem Renteneintrittsalter, geht die häusliche Pflege in der Eingliederungshilfe auf. Damit gelten ausschließlich die günstigeren Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe. Tritt die Behinderung erst im Rentenalter ein, werden dagegen Eingliederungs- und Hilfe zur Pflege parallel gewährt.

### Poolen

Ab 2020 ist die Möglichkeit des „Poolens“ von Leistungen, das heißt die gemeinsame Erbringung an mehrere Berechtigte, unter anderem § 116 Abs. 2 SGB IX gesetzlich normiert. In Einzelfällen haben die Bezirke auch bisher schon „gepoolt“. Nicht gepoolt werden darf Assistenz beim Wohnen im Zusammenhang mit besonders intimen Lebensbereichen wie Gestaltung sozialer Beziehungen und persönliche Lebensplanung, wenn die berechtigte Person dies wünscht (§ 104 Abs. 3 Satz 4 SGB IX). Auch beim Wunsch- und Wahlrecht erhält die Wohnform eine herausgehobene Stellung: Auf Wunsch der leistungsberechtigten Person ist „einem Wohnen außerhalb einer besonderen Wohnform“ der Vorzug zu geben.

### Personenkreis

Vorerst bleibt es bei den alten Regelungen, wonach Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe eine (drohende) wesentliche Behinderung ist. In den nächsten Jahren soll mit wissenschaftlicher Begleitung modellhaft erprobt werden, wie eine sinnvolle ICF-orientierte Neudefinition erfolgen kann. Die ursprünglich vorgesehene Beeinträchtigung in fünf bzw. drei von neun Lebensbereichen ersetzt der neue § 99 SGB IX durch „größere“ bzw. „geringere Anzahl“. In je mehr Lebensbereichen Einschränkungen bestehen, desto geringer soll das erforderliche Ausmaß sein. Das Nähere dazu soll ein Bundesgesetz festlegen. Ist dieses bis 1. Januar 2023 nicht verkündet, tritt die Neudefinition in § 99 SGB IX nicht in Kraft.

*Julia Neumann-Redlin*  
Referentin Bayerischer Bezirketag  
[j.neumann-redlin@bay-bezirke.de](mailto:j.neumann-redlin@bay-bezirke.de)

# Haushaltssituation der Bezirke 2017

## Ohne weitere Entlastungen bleiben Umlagen hoch

### Haushalts- und Umlageentwicklung 2017 – Umlagesatz im Schnitt stabil

Aktuell wird die erste Halbjahresrate der Zuweisungen des Staates nach Art. 15 FAG an die Bezirke ausbezahlt. Der Staatshaushalt für 2017 sieht hierfür wie in den vergangenen Jahren ein

Finanzvolumen von 648,6 Millionen Euro vor. Da die staatlichen Zuweisungen im Finanzausgleich, die eine erhebliche Einnahmeposition in den Bezirkshaushalten ausmachen, stagnieren, bleiben die Gesamteinnahmen der Bezirke prozentual hinter der Entwicklung der Umlagezahlungen zurück:

	Leistung Art. 15 in Mio. €	Entwicklung Einnahmebasis Summe: Umlage + Zuweisungen Art. 15 FAG				Umlagesoll		Umlagesatz	
		2016 in Mio. €	2017 in Mio. €	Steigerung		2017 zu 2016			
				in Mio. €	in %	in %	in %		
Oberbayern	64,7	1168,4	1220,5	52,1	4,5 %	6,3 %	–		
Niederbayern	70,1	291,7	297,4	5,7	2,0 %	-2,9 %	-1,0 %		
Oberpfalz	81,6	274,9	285,7	10,9	4,0 %	6,4 %	–		
Oberfranken	77,7	259,3	270,9	11,6	4,5 %	6,9 %	–		
Mittelfranken	146,4	473,0	495,8	22,8	4,8 %	5,3 %	+0,2 %		
Unterfranken	89,0	309,5	322,2	12,7	4,1 %	4,8 %	+0,3 %		
Schwaben	119,1	440,1	457,4	17,3	3,9 %	2,1 %	-0,5 %		
Bayern	648,6	3216,9	3349,9	133,0	4,1 %	4,6 %	-0,1 %		

### Kostenbeteiligung des Staates an den Jugendhilfekosten junger Erwachsener (ehemalige UMA) – Treibsatz für steigende Umlagen

Eine erhebliche Belastungsposition in den Bezirkshaushalten 2016 und 2017 stellt die Kostenersatzung für Jugendhilfekosten unbegleiteter ausländischer junger Menschen dar. Die bayerische Besonderheit der kommunalen Finanzierung des Teils der Jugendhilfekosten, die ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit, für die Betreuung von unbegleiteten jungen Flüchtlingen aufgewendet werden müssen, belastet auch im Jahr 2017 die Bezirkshaushalte im Umfang von mehr als 100 Millionen Euro. Dabei wurde die Kostenbeteiligung des Staates, die im Jahr 2017 für junge Volljährige in Höhe von 40 Euro je Fall und Tag für maximal ein Jahr zugesagt wurde, bereits einbezogen. Die dieser Kostenbeteiligung zugrunde liegende Verständigung mit der Staats-

regierung umfasst bisher ausschließlich die dargestellte staatliche Mitfinanzierung im Jahr 2017 und – reduziert auf den Betrag von 30 Euro je Tag – für 2018.

Da einige Bezirke im Haushaltsjahr 2017 erhebliche Mittel aus der allgemeinen Rücklage umlagemindernd einsetzen, um Erhöhungen des Umlagesatzes zu vermeiden, ist bei fortwirkenden Belastungen für Jugendhilfekosten unbegleiteter ausländischer junger Menschen in den kommenden Jahren mit einer weiter steigenden Belastung der Umlagezahler zu rechnen. Eine dauerhafte, gesetzlich verankerte staatliche Finanzierung der Jugendhilfekosten für unbegleitet einreisende junge Menschen über 2018 hinaus bleibt daher weiter auf der Tagesordnung.

*Reinhard Grepmaier*  
Referent Bayerischer Bezirkstag  
[r.grepmaier@bay-bezirke.de](mailto:r.grepmaier@bay-bezirke.de)

## Kassenstatistik 2016

Das statistische Landesamt hat die Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik für das Gesamtjahr 2016 bekannt gegeben. Diese ermöglichen einen Überblick über die Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden aber auch der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung in wichtigen Bereichen.

### **Kommunale Steuereinnahmen steigen um knapp eine Milliarde Euro**

Weiterhin sehr erfreulich ist die Entwicklung der Steuereinnahmen der bayerischen Gemeinden. Diese steigen im Jahr 2016 um insgesamt 994 Millionen Euro bzw. 5,9 Prozent auf 17,8 Milliarden Euro (2015: 955 Millionen Euro beziehungsweise 6,0 Prozent). Der hohe Aufwuchs beruht anders als in den vergangenen Jahren vor allem auf einem Zuwachs der Gewerbesteuer, deren Aufkommen netto (nach Abzug der abzuführenden Gewerbesteuerumlage) um 710 Millionen Euro anstieg (+ 9,8 Prozent). Dies verdeutlicht die Leistungsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer trug dagegen moderate 223 Millionen Euro (+ 3,2 Prozent) zum Aufwuchs bei. Der im Vergleich zu den Vorjahren geringere Aufwuchs bei der Einkommensteuer ist auch auf Steuerentlastungen in 2016 (zum Beispiel durch Anhebung des Grundfreibetrags oder Änderung der Steuersätze) zurückzuführen.

### **Soziale Leistungen führen auch im Jahr 2016 zu starken Ausgabenzuwächsen**

Nach einem außerordentlich hohen Zuwachs der Gesamtausgaben der bayerischen Kommunen im Jahr 2015 um 2,9 Milliarden Euro (+ 8,5 Prozent) fiel der Zuwachs im Jahr 2016 mit knapp 1,5 Milliarden Euro (+ 4,0 Prozent) im vergangenen

Jahr deutlich moderater aus. Dies dürfte mit der Verringerung des Zustroms von ausländischen Menschen in der ersten Jahreshälfte 2016 und der damit einhergehenden Konsolidierung der flüchtlingsbedingten Ausgaben auf hohem Niveau zusammenhängen. Hohe Ausgabenbelastungen für diesen Bereich drücken sich insbesondere bei den Personalausgaben und bei den Leistungen der Sozialhilfe sowie den sonstigen sozialen Leistungen aus. So stieg die letztgenannte Position, die insbesondere die Ausgaben der Jugendämter mit umfasst, in den Jahren 2015 und 2016 um insgesamt 1,04 Milliarden Euro, was einen Anstieg von 81 Prozent gegenüber dem Jahr 2014 bedeutet. Hier dürften unter anderem die Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige und heranwachsende Ausländer (UMA) zu Buche schlagen. Die entsprechende Gegenposition der Bezirke, welche den Jugendämtern die Kosten zunächst erstatten (Zuweisungen für laufende Zwecke), steigt – 2015 und 2016 zusammengekommen – hier nur um 332 Millionen Euro, was mit den erheblichen Abrechnungsrückständen der Jugendämter zusammenhängt. Der Zuwachs der Sozialhilfeausgaben bei den Bezirken beläuft sich auf 224 Millionen Euro beziehungsweise 6,2 Prozent und liegt damit etwas über dem Durchschnitt in den letzten Jahren.

Aufgrund des starken Zuwachses der kommunalen Steuereinnahmen und der Konsolidierung der Ausgaben der laufenden Rechnung auf hohem Niveau hat sich für das Vorjahr ein positiver Finanzierungssaldo in Höhe von 2,14 Milliarden Euro ergeben, der um 818 Millionen Euro über dem Vorjahresniveau liegt.

*Reinhard Grepmaier*  
Referent Bayerischer Bezirkstag  
[r.grepmaier@bay-bezirke.de](mailto:r.grepmaier@bay-bezirke.de)

# Rahmenvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/ VKA) ermöglicht es diesen, zusätzlich zu der in Bayern rein arbeitgeberfinanzierten Zusatzversorgung, Teile ihres Entgelts zur betrieblichen Altersvorsorge einzusetzen. Dies kann über die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVKbG) oder auch über die Versicherungskammer Bayern (VKB) als Kommunalversicherer erfolgen, bei Beitritt des Arbeitgebers zu dem Rahmenvertrag mit der VKB.

Im Jahr 2003 wurde zwischen der VKB, der ÖBAV (Servicegesellschaft der Sparkassenfinanzgruppe), der Sparkassen Pensionskasse AG und den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Eumw/ VKA) ein Rahmenabkommen zur Entgeltumwandlung geschlossen. Damit wurde unbeschadet einer möglichen Ausschreibungspflicht für sehr große kommunale Arbeitgeber ein einheitlicher und verlässlicher Rahmen für den staatlich unterstützten Aufbau einer ergänzenden Betriebsrente im kommunalen öffentlichen Dienst in Bayern geschaffen, der den Ausgleich des zu erwartenden geringeren gesetzlichen Rentenniveaus ermöglichen soll. In den auf die Erfordernisse im kommunalen öffentlichen Dienst abgestimmten Nachträgen 1 bis 4 zum Rahmenabkommen wurde auf gesetzliche Änderungen reagiert, wie zum Beispiel auf den Wegfall des § 40b EStG in der

Direktversicherung sowie auf die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr.

Im aktuellen Nachtrag Nummer 5 zum Rahmenabkommen mit der VKB wurden wieder wesentliche Anpassungen vorgenommen, die den eingestellten Unterlagen in dem Informationsportal der VKB entnommen werden können.

Gemeinsam mit der VKB und der ZVKbG werden die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern auch in Zukunft dafür Sorge tragen, über die künftigen Entwicklungen in der betrieblichen Altersvorsorge zur Stärkung der ergänzenden Betriebsrente für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu informieren.

Der Nachtrag Nummer 5 zum Rahmenabkommen bietet einen guten Anlass, das wichtige Thema „ergänzende betriebliche Altersvorsorge“ in der Verwaltung, den Einrichtungen und den kommunalen Betrieben erneut aufzugreifen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Möglichkeiten informieren zu lassen. Die Berater für Betriebliche Altersvorsorge der Versicherungskammer Bayern in den Sparkassen, Agenturen beziehungsweise Volks- und Raiffeisenbanken und die Kollegen der ZVKbG mit der PlusPunktRenten-Lösung stehen Ihnen hierzu als kompetente Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

*Reinhard Grepmaier  
Referent Bayerischer Bezirkstag  
r.grepmaier@bay-bezirke.de*

# Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

Der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze wird aktuell im Bayerischen Landtag behandelt. Zu den „anderen Gesetzen“ gehören unter anderem die Kommunalordnungen und damit auch die Bezirksordnung (BezO).

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat sich im Zuge der Verbandsanhörung eingehend mit den vorgeschlagenen Änderungen der BezO befasst. Dabei standen insbesondere zwei Punkte im Fokus:

Zum einen hatte der Gesetzentwurf die Aufhebung der Vorschrift des Art. 12 BezO („Die Bezirksbürger wählen den Bezirkstag“) vorgesehen und darauf abgestellt, diese sei im Hinblick auf die Regelungen zur Stimmberechtigung im Bezirkswahlgesetz entbehrlich. Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat sich demgegenüber klar gegen eine Streichung dieses Artikels ausgesprochen. Art. 12 BezO, der ausdrücklich die auf Bezirksebene zu wählende Vertretung für die Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger regelt, ist wesentlicher Ausdruck und deutliches Kennzeichen der kommunalen Selbstverwaltung auf der Bezirksebene. Diese Vorschrift ist daher in der Bezirksordnung selbst unverzichtbar. Auch würde durch dessen Abschaffung eine Schieflage gegenüber den Parallelvorschriften in der Gemeindeordnung (Art. 17 GO) und Landkreisordnung (Art. 12 LKrO) entstehen.

Zum anderen hat sich der Hauptausschuss für eine größere Entscheidungsfreiheit der Bezirke bei der Zulassung einer Neuwahl des Bezirkstagspräsidenten oder seines gewählten Stellvertreters ausgesprochen, wenn die Restlaufzeit weniger als sechs Monate beträgt (Art. 30 Abs. 3 BezO). Bisher

hatte der Gesetzgeber eine Neuwahl für diesen Zeitraum nur zugelassen, wenn sowohl der Bezirkstagspräsident als auch der gewählte Stellvertreter neu gewählt werden müssten. Wenn nur – was im Übrigen erheblich wahrscheinlicher ist – eine Neuwahl erfolgen müsste (die des Bezirkstagspräsidenten oder des gewählten Stellvertreters), dann wäre diese von Gesetzes wegen ab einer Restlaufzeit von sechs Monaten ausgeschlossen gewesen. Der Hauptausschuss hat deshalb vorgeschlagen, dass es – im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung – letztlich der Entscheidung des betreffenden Bezirkstags überlassen bleiben müsste, ob für den Rest einer Wahlzeit von sechs Monaten die Neuwahl des Bezirkstagspräsidenten beziehungsweise seines gewählten Stellvertreters erfolgen sollte.

Der Bayerische Bezirkstag hat sich auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses im Rahmen der Verbandsanhörung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für eine Beibehaltung des Art. 12 BezO und eine großzügigere Neuwahlregelung in Art. 30 BezO eingesetzt. Unseren Argumenten folgend wurde der Gesetzentwurf bereits vor Weiterleitung in den Bayerischen Landtag entsprechend abgeändert und damit den Bedenken beziehungsweise Anregungen des Bayerischen Bezirkstags vollumfänglich Rechnung getragen.

*Irmgard Gihl*  
Referentin Bayerischer Bezirkstag  
[i.gihl@bay-bezirke.de](mailto:i.gihl@bay-bezirke.de)



## Vollversammlung 2017

„Inklusion“ ist seit langem in aller Munde. Im wörtlichen Sinn bedeutet Inklusion „Zugehörigkeit“ und ist somit das Gegenteil von Ausgrenzung.

Die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe haben zusammen mit ihren Partnern in der Wohlfahrtspflege, den Betroffenenverbänden und der Politik in den vergangenen Jahren Vieles bewegt. Doch bis zur Realisierung einer inklusiven Gesellschaft ist es noch ein weiter Weg. Unter dem Motto „Inklusion geht alle an! Die Bezirke und ihre Partner auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft“ möchte der Bayerische Bezirketag im Rahmen

seiner diesjährigen Vollversammlung eine Zwischenbilanz ziehen und mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Praxis diskutieren, wie die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft gelingen kann.

Neben Beispielen aus der Praxis soll auch die Frage gestellt werden, ob es weiterhin Spezial- und Fördereinrichtungen für Menschen mit Behinderung braucht und wie die Bezirke zusammen mit ihren Partnern die Inklusion in Bayern weiter voranbringen können.

*(Michaela Spiller)*

# Symposium: Neue Herausforderungen für die Suchtkrankenversorgung

Sucht ist kein Randphänomen unserer Gesellschaft, sondern betrifft viele Menschen in Deutschland. Etwa ein Drittel der in den Bezirkskliniken stationär behandelten Patientinnen und Patienten leidet unter einer Abhängigkeits-erkrankung. Neben den klassischen stoffgebundenen Süchten wie Alkohol- oder Drogenabhängigkeit fordern nun insbesondere auch die neuen psychoaktiven Substanzen und

nichtstoffgebundene Verhaltensweisen wie pathologisches Glücksspielen und pathologischer Internetgebrauch die Suchtkrankenversorgung heraus.

Für eine effektive und zielführende Suchtkrankenhilfe müssen daher tragfähige Strukturen geschaffen werden, die die verschiedenen Akteure des Gesundheitswesens einbinden und die jeweiligen Hilfen aufeinander abstimmen.

Mit dem 4. Symposium der Gesundheitsunternehmen der bayerischen Bezirke in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Bezirkstag und dem Bildungswerk Irsee wollen wir diese Herausforderungen sowohl aus suchtmedizinischer Perspektive als auch hinsichtlich gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Fragestellungen diskutieren.

Sehr herzlich zur Teilnahme eingeladen sind Fachkräfte aller Berufsgruppen, die mit suchtkranken Menschen arbeiten, aber auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik, aus den Verwaltungen und den freien Wohlfahrtsverbänden. An den Informationsständen der Gesundheitsunternehmen der bayerischen Bezirke besteht zudem Gelegenheit zum fachlichen Austausch.

*Dr. Angela Städele*  
Ärztliche Bildungsreferentin Bildungswerk Irsee  
[staedele@bildungswerk-irsee.de](mailto:staedele@bildungswerk-irsee.de)



## Neue Herausforderungen für die Suchtkrankenversorgung

Jüdisches Gemeindezentrum in München  
Hubert-Burda-Saal

# Erforschung der nationalsozialistischen "Euthanasie" und Zwangssterilisation

Arbeitskreis tagt vom 19. bis 21. Mai 2017 in Schloss Werneck

1983 fanden in der Bundesrepublik erstmals haupt- und nebenberufliche Forscherinnen und Forscher unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen, um am Beispiel der Institutionen des Gesundheitswesens, in denen sie arbeiteten, die Geschichte der NS-Verbrechen an den als „minderwertig“ oder „lebensunwert“ erachteten Personen aufzuklären.

Dem von ihnen gegründeten Arbeitskreis zur Erforschung der Geschichte von NS-„Euthanasie“ und Zwangssterilisation gehören heute Krankenpflegekräfte, Ärzte, Theologen, Historiker, Juristen, Gedenkstättenmitarbeiter, Pädagogen, Psychologen, Soziologen und Fachjournalisten an. Jährlich finden auf Einladung wechselnder Kooperationspartner eine Frühjahrs- und eine Herbsttagung statt. Nachdem das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags die Frühjahrs- und Herbsttagung 2011 in Kloster Irsee und die Herbsttagung 2013 in München mit veranstaltet hat, organisiert es nun auch auf Einladung des Krankenhauses für

Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin (KPPPM) des Bezirks Unterfranken die Frühjahrs- und Herbsttagung 2017 in Schloss Werneck mit.

Das Tagungsprogramm steht auf der Internetseite des Arbeitskreises [www.ak-ns-euthanasie.de](http://www.ak-ns-euthanasie.de) sowie dem Internetauftritt des Bildungswerks [www.bildungswerk-irsee.de](http://www.bildungswerk-irsee.de) zum Download zur Verfügung.

Der Arbeitskreis versteht sich als offenes Forum des Austauschs historischer Forschungsergebnisse sowie als Diskussionsplattform aktueller Themen der Medizin- und Bioethik. Er lädt jede und jeden in diesem Themenbereich Arbeitenden zur Mitarbeit ein.

*Dr. Stefan Raueiser*  
Leiter Bildungswerk Irsee und Schwäbisches Bildungszentrum  
[stefan.raueiser@kloster-irsee.de](mailto:stefan.raueiser@kloster-irsee.de)

## Frühjahrstagung

Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation  
19. - 21. Mai 2017

Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie  
und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck

Balthasar-Neumann-Platz 1  
97440 Werneck

Tel.: 09722 21-0  
Fax: 09722 21-1465

[www.psychiatrie-werneck.de](http://www.psychiatrie-werneck.de)



## Forum Pflegewissenschaft

„Krankenpflege ist in die Reihe der wissenschaftlichen Disziplinen eingetreten“. Mit dieser Äußerung verwunderte der Berliner Internist Mendelsohn 1889 die akademischen Gesundheitsberufe. Über 100 Jahre später beschäftigen die bayerischen Bezirke eine ganze Reihe wissenschaftlich ausgebildeter Pflegemitarbeiterinnen und -mitarbeiter und stellen aus dualen Studiengängen weitere ein.

Dennoch bleiben akademische Pflegepersonen in ihren Einrichtungen oftmals isoliert, da ein systematischer Austausch kaum oder nur zufällig stattfindet. Um der Gefahr des Verlustes der

akademischen Kompetenzen für Patientinnen und Patienten entgegenzuwirken, bietet das Forum Pflegewissenschaft, das vom 24. bis 25. Juli 2017 im Kloster Irsee stattfindet, den professionellen Erfahrungsaustausch mit etablierten Pflegewissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlern über aktuelle Projekte an. Pflegende melden sich mit ihren Studienarbeiten an, stellen diese dem Auditorium vor und verbessern im kollegialen Austausch ihre wissenschaftlichen Kompetenzen. Programm und Anmeldung sind unter [www.bildungswerk-irsee.de](http://www.bildungswerk-irsee.de) abrufbar.

*(Jürgen Hollick)*

## 25 Jahre kongruente Beziehungspflege

Vor 25 Jahren war das Bildungswerk Irsee Geburtsort eines mittlerweile europaweit bekannten Erfolgsmodells für die Pflegenden – der kongruenten Beziehungspflege. Mit diesem von Rüdiger Bauer (damals Pflege-Bildungsreferent im Bildungswerk) erarbeiteten System erhielten die Pflegenden einen Rahmen und eine Sprache für ein bisher nur intuitiv vorhandenes Gefühl für die Beziehung zwischen Patienten und Pflegenden.

Auf der Jubiläumsveranstaltung, die im März 2017 im Kloster Irsee stattfand, wurden theoretische Entwicklungen der letzten Jahre vorgestellt. Neben Rüdiger Bauers biologisch orientierter Weiterentwicklung des Modells konnte Jürgen Hollick einen phänomenologischen Denkansatz dazu vorstellen.

Der zweite Seminartag war ganz der auf unterschiedlichen Stationen etablierten Praxis gewidmet. Beendet wurde die Veranstaltung mit einer Einführung in die biopsychologischen Grundlagen der Beziehungsarbeit. Bei der abschließenden Diskussion im Plenum wurde die hohe Bedeutung der Beziehung zwischen Pflegenden und Patienten hervorgehoben – gerade auch in Zeiten, die dem ökonomischen Diskurs einen erheblichen Raum zubilligen.

*Jürgen Hollick*

*Bildungsreferent Pflege und Ergotherapie im  
Bildungswerk Irsee*

*hollick@bildungswerk-irsee.de*

# Gesundheitspolitischer Kongress in Irsee

## Therapie als Garant für Sicherheit

Im August 2015 trat das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz in Kraft. „Höchste Zeit für eine Standortbestimmung“, das dachten sich die Verantwortlichen des Bayerischen Bezirktags und seines Bildungswerks. Deshalb kamen im Januar 2017 Fachleute aus Politik und Praxis zum Gesundheitspolitischen Kongress in Irsee zusammen, um über den aktuellen Stand im Maßregelvollzug in Bayern zu diskutieren.

Mit der Einführung eines Maßregelvollzugsgesetzes wurde einer langjährigen Forderung des Bayerischen Bezirktags Rechnung getragen. Damit wurden die erforderliche Rechtssicherheit für die Einrichtungen sowie ein Mehr an notwendiger Transparenz und Justiziabilität im Sinne der Patienten, deren Angehörigen und der Bediensteten in den Kliniken geschaffen.

Dass Transparenz gerade im Maßregelvollzug eine besonders wichtige Rolle spielt, darüber waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung einig. Denn leider unterscheidet die Öffentlichkeit häufig nicht zwischen Forensischer Psychiatrie – sprich dem Maßregelvollzug – und der allgemeinen Akutpsychiatrie. Michael Hübsch vom Bayerischen Sozialministerium forderte deshalb die Träger der Einrichtungen auch zu einer gezielten und beständigen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf. Wichtig sei es, den Ruf einer „black box“ loszuwerden. Das Thema in die Öffentlichkeit zu rücken, sei nicht einfach, so Hübsch, aber wichtig, denn sonst sei man oft nur mit eher negativen Schlagzeilen in den Medien vertreten.

Dass der Maßregelvollzug durchaus positive Effekte hat und man diese auch wissenschaftlich belegen kann, veranschaulichte Adelheid Bezzel vom Institut für Qualitätsmanagement des Maßregelvollzugs (IFQM) in Regensburg. So zeigte sich bei der Befragung von entlassenen Forensik-Patienten, dass lediglich fünf Prozent der psychisch kranken Patienten im Maßregelvollzug im ersten Jahr wieder straffällig werden. Bei den suchtkranken Patienten sind es rund 20 Prozent, was sich in erster Linie auf den Suchtdruck zurück-

führen lässt. Wer Drogen konsumiert, hat somit ein höheres Straftatrisiko.

Die niedrige Rückfallquote von ehemaligen Forensik-Patienten ist insbesondere auch den forensischen Ambulanzen zu verdanken, die in Bayern seit 2009 flächendeckend eingeführt wurden. Bezirktagspräsident Josef Mederer ist nach wie vor froh darüber, dass diese nun auch im Maßregelvollzugsgesetz verankert wurden: „Die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen leisten einen wichtigen Beitrag zur nachsorgenden Betreuung und Behandlung ehemaliger Forensik-Patienten. Mit der Nennung im Gesetz wurde eine langjährige Forderung der Bezirke umgesetzt.“ In der ambulanten forensischen Nachsorge sollen die Therapieerfolge möglichst lange erhalten bleiben. Derzeit nehmen die entlassenen Patienten das ambulante Angebot in etwa 32 Monate lang in Anspruch. Nach und nach sollen diese dann aber an die üblichen psychiatrischen Versorgungsstrukturen vor Ort überführt werden.

Einig waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch, dass es einer wissenschaftlich fundierten Evaluation bedürfe, um die Qualität des Maßregelvollzugs ständig zu verbessern. Das IFQM leiste hier bereits gute Arbeit. Dennoch könnte man mit noch genaueren Patientenbefragungen noch gezieltere Aussagen treffen. Und dies ist wichtig, um die Arbeit der forensischen Einrichtungen messbar zu machen.

Die Geschäftsführerin des Bayerischen Bezirktags, Stefanie Krüger, betonte auch noch einmal, dass dem Maßregelvollzug eine wichtige gesellschaftspolitische Bedeutung zukomme. Sie hoffe, dass das auch in der Öffentlichkeit ankomme: „Denn der beste Garant für die Sicherheit der Bevölkerung ist die Ermöglichung einer guten Therapie im Maßregelvollzug.“

*Michaela Spiller*  
Pressestelle Bayerischer Bezirktag  
[m.spiller@bay-bezirke.de](mailto:m.spiller@bay-bezirke.de)